Schleswig-Holsteinischer Landtag Ausschussdienst und Stenografischer Dienst Niederschrift **Innen- und Rechtsausschuss** 18. WP - 157. Sitzung am Mittwoch, dem 1. März 2017, 14 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Johanna Skalski (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Body-Cams unverzüglich einsetzen	6
	Antrag der Fraktion der CDU <u>Drucksache 18/3849</u>	
	Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen Polizeibeamte	
	Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/3885</u>	
	(überwiesen am 18. Februar 2016)	
	Verfahrensantrag der Fraktion der SPD <u>Umdruck 18/7451</u>	
	hierzu: <u>Umdrucke 18/5782</u> , <u>18/5838</u> , <u>18/5914</u> , <u>18/5951</u> , <u>18/5973</u> , <u>18/5995</u> , <u>18/5996</u> , <u>18/5997</u> , <u>18/6007</u> , <u>18/6009</u> , <u>18/6011</u> , <u>18/6018</u> , <u>18/6026</u> , <u>18/6027</u> , <u>18/6029</u> , <u>18/6045</u> , <u>18/6051</u> , <u>18/6087</u> , <u>18/6091</u> , <u>18/6469</u>	
2.	Mündliche Anhörung	12
	Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr	
	Gesetzentwurf der Landesregierung <u>Drucksache 18/5022</u>	
	(überwiesen am 26. Januar 2017)	
	hierzu: <u>Umdrucke 18/7305</u> , <u>18/7324</u> , <u>18/7392</u> , <u>18/7420</u> , <u>18/7478</u>	
3.	a) Terrorismusbekämpfung verstärken - Bessere Überwachung und mehr Prävention und Deradikalisierung	16
	Antrag der Fraktion der FDP <u>Drucksache 18/5024</u>	
	b) Terrorismus bekämpfen - Ausreisepflichtige Gefährder abschieben	
	Antrag der Fraktion der CDU <u>Drucksache 18/5034</u>	
	(überwiesen am 26. Januar 2017)	

4.	Digitale Agenda	fiir Schlesv	vig-Holstein
	Digitale rigellau.	iai Sciiics	

17

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 18/4850

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

Drucksache 18/4883

hierzu: Unterrichtung 18/258

(überwiesen am 18. November 2016 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: <u>Umdrucke 18/7263, 18/7354, 18/7375, 18/7386, 18/7388, 18/7391,</u>

<u>18/7414</u>, <u>18/7418</u>, <u>18/7419</u>, <u>18/7422</u>, <u>18/7426</u>, <u>18/7432</u>,

<u>18/7434</u>, <u>18/7436</u>, <u>18/7438</u>, <u>18/7441</u>, <u>18/7443</u>, <u>18/7444</u>, <u>18/7445</u>, <u>18/7446</u>, <u>18/7447</u>, <u>18/7448</u>, <u>18/7449</u>, <u>18/7450</u>,

18/7453, 18/7454, 18/7455, 18/7456, 18/7457, 18/7459,

18/7465, 18/7466, 18/7467

5. Bundesratsinitiative zur technischen Sicherung des Fernmeldegeheimnisses - 19 Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für das Telefon

Antrag der Fraktion der PIRATEN

Drucksache 18/3311

(überwiesen am 16. Oktober 2015)

hierzu: <u>Umdrucke 18/5291, 18/5341, 18/5384, 18/5413, 18/5427, 18/5428, 18/5429, 18/5432, 18/5583</u>

6. Bericht zu den Vorwürfen gegen das Schleswiger Bauamt

21

Antrag des Abg. Dr. Breyer Umdruck 18/7470

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes

24

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/5055

(überwiesen am 24. Februar 2017)

- Verfahrensfragen -

hierzu: Umdruck 18/7458

δ.	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Landesplanungsgesetzes	25
	Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/5161	
	(überwiesen am 24. Februar 2017)	
	- Verfahrensfragen -	
9.	Entwurf eines Petitionsgesetzes	26
	Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/5196</u>	
	(überwiesen am 23. Februar 2017)	
	- Verfahrensfragen -	
10.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	27
	Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/5197</u>	
	(überwiesen am 23. Februar 2017)	
	- Verfahrensfragen -	
11.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung (Einführung von Referenden)	28
	Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/5198</u>	
	(überwiesen am 23. Februar 2017)	
	- Verfahrensfragen -	
12.	Verschiedenes	28

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, den Punkt "Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes", <u>Drucksache 18/4928</u>, von der Tagesordnung abzusetzen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Body-Cams unverzüglich einsetzen

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/3849

Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen Polizeibeamte

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/3885

(überwiesen am 18. Februar 2016)

Verfahrensantrag der Fraktion der SPD Umdruck 18/7451

hierzu: <u>Umdrucke</u> 18/5782, 18/5838, 18/5914, 18/5951, 18/5973, 18/5995, 18/5996, 18/5997, 18/6007, 18/6009, 18/6011, 18/6018, 18/6026, 18/6027, 18/6029, 18/6045, 18/6051, 18/6087, 18/6091, 18/6469

Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig für den Verfahrensantrag der Fraktion der SPD, <u>Umdruck 18/7451</u>, in dem darum gebeten wird, auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz zur heutigen Beratung der Vorlage im Ausschuss einzuladen und um Stellungnahme zu bitten.

Herr Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten, verweist noch einmal auf die vorangegangenen Informationen des Ausschusses über das geplante Pilotprojekt, Body-Cams in der Landespolizei zu testen.

Daran anknüpfend stellt Herr Muhlack, Leiter der Polizeiabteilung im Ministerium, die Grundzüge der Konzeption des Pilotprojekts näher vor. Dazu führt er unter anderem aus, die

Landespolizei wolle alle Optimierungsansätze nutzen, die geeignet seien, Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte zu minimieren. Sie sei davon überzeugt, dass Body-Cams als deeskalierendes Einsatzmittel wirken könnten. Außerdem solle die Body-Cam als Mittel der visuellen Beweissicherung getestet werden, also zum Schutz der Beteiligten vor ungerechtfertigten Vollzugsmaßnahmen durch Einsatzkräfte, zum Schutz der Beteiligten vor Strafverfolgung, aber auch zur möglicherweise deutlichen Erleichterung der Aufklärung von Straftaten.

Von der ursprünglichen Idee, nur die geschlossenen Einheiten mit Body-Cams auszustatten, sei man inzwischen abgekommen. Mittlerweile lägen einige Erfahrungen mit Projekten in anderen Bundesländern vor. Diese Erkenntnisse seien in das Konzept in Schleswig-Holstein eingeflossen, sodass man zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Pilotierung dergestalt Sinn mache, auch Einzeldienstkräfte mit dem Einsatzmittel Body-Cam auszustatten. Es sei vorgesehen, dass je ein städtisches Polizeirevier in Kiel und in Lübeck entsprechend ausgestattet werde. Die Aus- und Fortbildung solle durch die PD AFB in Eutin erfolgen. Dafür liege bereits ein entsprechendes Fortbildungskonzept vor. Innerhalb des Konzepts sei geplant, dass die Body-Cams von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ersten Einsatzhundertschaft und der beiden beschriebenen Einsatzreviere eingesetzt würden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für das Einsatzinstrument vorgesehen seien, sollten eine möglichst breite Erfahrungs- und Altersspanne abdecken. Die Beteiligung an dem Modellversuch werde auf freiwilliger Basis erfolgen.

Er berichtet weiter, dass in dem Konzept auch eine Evaluation vorgesehen sei. Das dafür vorgesehene Datengerüst sei bereits grob beschrieben worden.

Darüber hinaus seien bestimmte technische Spezifikationen der Geräte in dem Konzept beschrieben, insbesondere würden eine leichte Bedienbarkeit, ein bestimmter Nutzerkomfort und die Möglichkeit der Implementierung in das bestehende IT-System vorausgesetzt, damit die Auswertung und Archivierung ohne Probleme erfolgen könne. Die eingesetzte Kamera müsse darüber hinaus ein Display auf der Vorderseite vorweisen, sodass das gefilmte Gegenüber erkennen könne, dass die Kamera laufe und was sie gerade filme. Die Kosten je Gerät könne man mit etwa 530 €beziffern. Vorgesehen sei, die Kolleginnen und Kollegen, die eine Body-Cam trügen, mit der Aufschrift "Video" auf ihrer Kleidung zu kennzeichnen. Darüber hinaus werde es eine intensive begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu dem Projekt geben.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen befinde man sich seit Mai letzten Jahres mit dem ULD in einem intensiven Austausch. Die Landesregierung sei der Auffassung, dass die Ermächtigungsnorm im Landesverwaltungsgesetz, § 184 Absatz 3 LVwG, ausreichend sei, um ein Pilotprojekt in dieser Ausprägung durchzuführen. Man sei sich allerdings mit dem ULD auch

darüber einig, dass man über die Frage, ob die Norm hinreichend konkret ausgestaltet sei, durchaus diskutieren könne. Da es aber hier nur um ein Pilotprojekt gehe, das über einen Einführungserlass umgesetzt werden solle, der wiederum die Ermächtigung konkretisiere und auch begrenze, gehe die Landesregierung davon aus, dass auf dieser Rechtsgrundlage das Projekt durchgeführt werden könne.

Zu den Punkten, über die man sich mit dem ULD ausgetauscht habe, gehöre auch das Stichwort Pre-Recording. Die Erfahrungen in den anderen Ländern hätten gezeigt, dass es im Einzelfall auch sinnvoll sein könne, im Vorfeld einer Einsatzentwicklung schon Aufnahmen zu machen, um im Nachhinein Situationen besser bewerten zu können. Zu diesem Punkt gebe es noch Gespräche mit dem ULD. Darüber hinaus befinde man sich auch noch im Austausch mit dem ULD über die Frage, inwieweit der Einsatz von Body-Cams mit Artikel 13 GG vereinbar sei, und über die Ausgestaltung der Löschfristen. Er sei guter Dinge, dass man in Bezug auf die letzte Frage zu einer Einigung mit dem ULD kommen werde.

Nach Beendigung des Pilotprojekts werde eine Evaluierung, sehr wahrscheinlich im Wege einer Auswertung in Form einer Masterarbeit an einer deutschen Hochschule, erfolgen.

Abschließend stellt Herr Muhlack fest, vorbehaltlich der Diskussion hier im Ausschuss und der noch ausstehenden Rückmeldung aus dem ULD, die noch im März 2017 erwartet werde, seien die Vorbereitungen bei der Polizei inzwischen soweit, dass man mit dem Pilotprojekt beginnen könne.

Abg. Dr. Breyer fragt die Vertreter des ULD, ob sie die Einschätzung des Ministeriums teilten, dass die Rechtsgrundlage § 184 Absatz 3 LVwG für das Pilotvorhaben ausreichend sei. Frau Körffer, stellvertretende Landesdatenschutzbeauftragte beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz, führt dazu aus, § 183 Absatz 3 LVwG sehe Aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten vor. Damit umfasse die Vorschrift zwar auch den Einsatz von Body-Cams, sie sei allerdings wenig bestimmt, was den Rechtsgüterschutz und die Voraussetzung ihres Einsatzes angehe. Es sei deshalb einerseits schwierig, diese Vorschrift anzuwenden. Andererseits sei es auch nicht unproblematisch, eine Rechtsvorschrift zu ändern, noch bevor ein Pilot stattgefunden habe, mit dem erst noch ermittelt werden solle, ob das Instrument für Schleswig-Holstein einsetzbar sei. Wichtig sei aus Sicht des ULD, dass die Voraussetzungen für den Einsatz dieses Instruments irgendwo rechtssicher abgebildet würden.

Abg. Dr. Breyer zieht als Fazit aus den durchgeführten schriftlichen Anhörungen zu den beiden Vorlagen, dem Antrag der Fraktion der CDU auf der einen Seite und dem Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN auf der anderen Seite, dass nur die Polizei- und Justizgewerk-

schaften sowie ein Hersteller von Body-Cams sich für den Antrag der Fraktion der CDU ausgesprochen hätten. Ansonsten sei einhellig von den anderen Anzuhörenden kritisiert worden, dass jede wissenschaftliche Belegung des Erfolgs des Einsatzes von Body-Cams fehle. Er sehe nicht, dass das vorgestellte Pilotprojekt hieran etwas ändern werde. Es sei fraglich, ob die vorgesehene Evaluation den fehlenden wissenschaftlichen Beleg liefern könne. - Minister Studt hält es für schwierig, die Bewertung als taugliches Instrument allein von einem bestimmten wissenschaftlichen Beleg abhängig zu machen. Ziel des Pilotprojekts sei es ja gerade, sich selbst hier in Schleswig-Holstein unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein Bild machen zu können.

Abg. Dr. Breyer fragt, wie das Ministerium zu der Auffassung gelange, dass hier in Schleswig-Holstein unter den schleswig-holsteinischen Bedingungen durch den Einsatz von Body-Cams Gewalt gegen Vollzugsbedienstete reduziert werden könne, obwohl die Rahmenbedingungen für Polizeieinsätze in Schleswig-Holstein ganz anders seien als beispielsweise in Hessen. - Herr Muhlack kündigt an, dass man bei der Evaluation auch die Evaluationskonzepte aus anderen Ländern miteinbeziehen werde. Klar sei allerdings auch, dass die Frage, ob die Body-Cams deeskalierend wirkten, sich nicht immer in Zahlen messen und beantworten lassen werde. Man werde sehr offen auf andere Länder schauen. Wenn es dort vernünftige Ansätze gebe, die wissenschaftliche Begleitung noch besser auszugestalten, werde man diese auch auf Schleswig-Holstein übertragen.

Abg. Dr. Dolgner merkt an, fairerweise müsse man auch darauf hinweisen, dass bislang auch keiner der befragten Wissenschaftlicher zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Body-Cams keinerlei Nutzen böten. Er begrüße es, dass das Innenministerium jetzt einen Modellversuch starte und nicht einfach unverzüglich den flächendeckenden Einsatz von Body-Cams vorsehe. Er fragt, ob spätestens dann, wenn man Pre-Recording einbeziehen wolle, das Landesverwaltungsgesetz, also die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Body-Cams, geändert werden müsse. - Frau Körffer antwortet, das komme auf den jeweiligen Einsatz des Pre-Recordings an. In anderen Bundesländern gebe es für das Pre-Recording gesonderte Rechtsgrundlagen, also wenn die Kamera nicht ständig laufe, sondern nur bei konkreten Gefährdungslagen.

Abg. Dr. Bernstein begrüßt die Entscheidung, die Body-Cams auch im normalen Einzeldienst zu erproben. Er fragt, wann mit dem Projekt begonnen werden solle, auf welchen Zeitraum das Projekt ausgelegt sei und wann dann die Evaluation vorliegen werde. - Herr Muhlack antwortet, das Projekt sei für mindestens ein Jahr geplant, es werde sobald wie möglich begonnen.

Die Frage von Abg. Dr. Bernstein, ob die Entscheidung für das Pilotprojekt auf der Grundlage der geltenden Rechtsgrundlage im LVwG auch im Lichte des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes getroffen worden sei, beantwortet Herr Muhlack dahin gehend, dass das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes erst seit Kurzem vorliege. Er könne allerdings nach einer kurzen Durchsicht nicht erkennen, dass es Ausschlusskriterien in ihm gebe, die gegen das Pilotvorhaben sprächen.

Abg. Dr. Breyer fasst zusammen, nach den heutigen Ausführungen aus dem Ministerium werde die Landespolizei also ohne jeden Wirksamkeitsnachweis ein entsprechendes Pilotverfahren durchführen. Er vermöge nicht zu erkennen, dass eine wirkliche wissenschaftliche Evaluation vorgesehen sei und appelliere deshalb an die Ministeriumsvertreter, dafür zu sorgen, dass eine Evaluation auf der Grundlage von fundierten wissenschaftlichen Standards durchgeführt werde. Hierzu müsse im Zweifel dann auch Geld in die Hand genommen werden. Das Innenministerium scheine darüber hinaus als einziger der Auffassung zu sein, dass das LVwG als Rechtsgrundlage ausreichend sei. Sowohl das ULD in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtages in seinem Gutachten sähen das als unsicher an.

Auf die konkrete Nachfrage von Abg. Dr. Breyer antwortet Herr Muhlack, Grundlage für die Durchführung des Pilotprojektes sei § 184 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz aus Gründen der Eigensicherung.

Auf eine weitere Nachfrage von Abg. Dr. Breyer erklärt Minister Studt, wenn das Konzept abgestimmt sei, könne es auch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden. Vorgesehen sei die Durchführung des Projektes mit 50 Kameras. Diese würden auf die zwei Dienstgruppen in Kiel und Lübeck verteilt.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer bestätigt Frau Körffer noch einmal, dass § 184 Absatz 3 LVwG aus Sicht des ULD eine unsichere Rechtsgrundlage sei und eine weitere Beschränkung benötige. Im Moment sei es das Bestreben des ULD, die Beschreibung der Voraussetzungen, die noch fehle, und die Beschränkung des Einsatzes der Body-Cams über den Erlass sicherzustellen.

Abg. Dr. Bernstein erklärt für die antragstellende Fraktion der CDU die ersten beiden Absätze ihres Antrags, <u>Drucksache 18/3849</u>, für erledigt.

Der Ausschuss beschließt gegen die Stimme der Fraktion der PIRATEN mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW dem Landtag zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, <u>Drucksache 18/3885</u>, abzulehnen.

In der anschließenden Abstimmung wird der dritte Absatz des Antrags der Fraktion der CDU, Body-Cams unverzüglich einsetzen, <u>Drucksache 18/3849</u>, mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der Stimme der PIRATEN dem Landtag zur Annahme empfohlen. Zu den Nummern 1 und 2 des Antrags empfiehlt der Ausschuss einstimmig und mit Zustimmung der Antragsteller dem Landtag, diese für erledigt zu erklären.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/5022

(überwiesen am 26. Januar 2017)

hierzu: <u>Umdrucke</u> 18/7305, <u>18/7324</u>, <u>18/7392</u>, <u>18/7420</u>,

18/7475 (neu), 18/7478

Schleswig-Holsteinischer Richterverband,

Dominik Mardorf, stellvertretender Direktor am Amtsgericht Itzehoe Umdrucke 18/7324 und 18/7478

Herr Mardorf, Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, stellt noch einmal kurz die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahmen des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, <u>Umdrucke 18/7324</u> und <u>18/7478</u>, dar.

Neue Richtervereinigung e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein

Heiko Siebel-Huffmann, stellvertretender Direktor des Sozialgerichts Schleswig, Umdrucke 18/7324 und 18/7475 (neu).

Herr Siebel-Huffmann, Neue Richtervereinigung e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein, fasst kurz die wesentlichen Punkte der schriftlichen Stellungnahmen der Neuen Richtervereinigung, <u>Umdrucke 18/7324</u> und <u>18/7475</u> (neu), zusammen.

Dr. Utz Schliesky,

Professor und Mitglied im Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Herr Dr. Schliesky, Professor und Mitglied im Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, weist zunächst darauf hin, dass er erst im mündlichen Anhörungsverfahren sozusagen neu zum Kreis der Anzuhörenden hinzugekommen und vorab nicht um eine schriftliche Stellungnahme gebeten worden sei.

Er werde seine Stellungnahme ausschließlich auf die Vereinbarkeit des Gesetzes mit Artikel 14 Absatz 2 Landesverfassung beschränken. Die Regelungen, die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum elektronischen Rechtsverkehr zur Einreichung von Schriftsätzen durch Anwälte und Notare enthalten seien, stellten letztendlich landesrechtliche Berufsausübungsregelungen dar. Der Landesgesetzgeber beabsichtige damit, einen Gleichklang mit den zum Teil erst später in Kraft tretenden entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen herzustellen. Genau daraus entstehe das Problem, ein typisches föderales Problem. Dieses werde dadurch ausgelöst, dass der Bundesgesetzgeber eben gerade nicht den Weg gewählt habe, die Rechtsanwaltsordnung entsprechend zu ändern und zu präzisieren, sondern für die jeweiligen Gerichtsbarkeiten entsprechende einzelne Regelungen zur verpflichtenden elektronischen Einreichung von Schriftsätzen vorgesehen habe. Grundsätzlich habe der Bund in dieser Sache die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Aber an den Stellen, an denen er davon nicht Gebrauch mache, oder selbst keine Kompetenz habe, beispielsweise bei der Landesverfassungsgerichtsbarkeit und beim Heilkammerberufegesetz, habe das Land die Gesetzgebungskompetenz und könne sie entsprechend ausüben. Insofern sei es nicht zu beanstanden, dass der Landesgesetzgeber mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ein widerspruchsfreies System erreichen wolle, denn es sei Zielsetzung des Bundes und des Landes, einen flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr zu verwirklichen.

Hier komme nun Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung ins Spiel. Im Ergebnis könne er sich in der Bewertung dazu seinen Vorrednern anschließen. An zwei Stellen könne man sozusagen sehen, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht gegen diese Norm verstoße. Zum einen könne in der Tat argumentiert werden, es liege gar keine Benachteiligung vor. Die Benachteiligung bestände eher, wenn man einen Rechtsanwalt im Verhältnis zu seinen anderen Kolleginnen und Kollegen, die demnächst komplett elektronisch arbeiteten, künftig dazu zwänge, in Schleswig-Holstein bestimmte Verfahren in Papier zu führen. Zum anderen - das sei aus seiner Sicht der entscheidende Gesichtspunkt - handele es sich bei Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung um ein Grundrecht, das sich an Bürgerinnen und Bürger richte, nicht aber an die Organe der Rechtspflege. In dem Gesetzentwurf gehe es um den

Rechtsanwalt, der als Organ der Rechtspflege von Bund und Ländern insgesamt in die Pflicht genommen werden solle, an dem elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Er werde hier nicht als Grundrechtsberechtigter angesprochen. Deshalb sehe er kein Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung und habe nichts an der Zielsetzung des Landesgesetzgebers zu beanstanden.

Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e.V.

Andreas Bothe, Vorsitzender
Umdruck 18/7324

Herr Bothe, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverbandes e.V., verweist auf die schriftliche Stellungnahme, die mit <u>Umdruck 18/7324</u>, übersandt worden sei und schließt sich im Übrigen seinen Vorrednern an. Zur Frage des Akteneinsichtsrechts unterstütze er ausdrücklich die Ausführungen der Neuen Richtervereinigung. Es spreche einiges dafür, es so einfach wie möglich zu halten. Eine explizite Glaubhaftmachung sei immer mit Aufwand verbunden. Darüber hinaus spreche nichts dagegen, die Akteneinsicht auch nach Abschluss des Verfahrens zu gewähren.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen elektronischen Aktenführung weist er darauf hin, dass bundesrechtlich ab 1. Januar 2018 verpflichtend die elektronische Empfangsbereitschaft eingeführt werde und danach stufenweise auch die Verpflichtung, Schriftsätze bei den Gerichten elektronisch einzureichen. Warum dies dann beim Landesverfassungsgericht nicht gelten solle, erschließe sich ihm nicht.

Zu den Ausführungen zu Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung merkt er an, es sei schön, dass in diesem Fall bei der Schaffung dieser Regelung offenbar an die Anwälte gedacht worden sei. Es wäre aber noch schöner gewesen, wenn man vielleicht vorher die Anwälte gefragt hätte, ob auch an sie gedacht werden solle.

* * *

In der anschließenden Aussprache stellt Abg. Dr. Breyer zur Frage der Vereinbarkeit mit Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung fest, er habe die Vorschrift immer so verstanden, dass niemand durch den Weg des Zugangs zum Gericht benachteiligt werden dürfe. Das bedeutet aber doch eigentlich auch, dass ein Bürger nicht dadurch benachteiligt werden dürfe, dass sein Anwalt etwas in Papier bei Gericht einreiche. - Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftli-

cher Dienst des Landtags, verweist auf die Ausführungen der Anzuhörenden, denen sie nichts hinzuzufügen habe.

Abg. Dr. Dolgner hält es für angemessen, dass Berufsgruppen sich an neue Entwicklungen und Verfahrensweisen schneller anpassen müssten als der einzelne Bürger und ihnen dies auch vorgegeben werden dürfe. An sie dürfe der Gesetzgeber einen höheren Anspruch stellen als an die Bürgerinnen und Bürger.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf ab. Gegen die Stimme der PIRATEN mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung zum elektronischen Rechtsverkehr, <u>Drucksache 18/5022</u>, unverändert anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Terrorismusbekämpfung verstärken - Bessere Überwachung und mehr Prävention und Deradikalisierung

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/5024

b) Terrorismus bekämpfen - Ausreisepflichtige Gefährder abschieben

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/5034

(überwiesen am 26. Januar 2017)

Der Ausschuss schließt seine Beratung zu den Vorlagen zum Thema Terrorismusbekämpfung ab.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP empfiehlt er dem Landtag, den Antrag der Fraktion der FDP, Terrorismusbekämpfung verstärken - bessere Überwachung und mehr Prävention und Deradikalisierung, <u>Drucksache 18/5024</u>, abzulehnen.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP spricht er an den Landtag die Empfehlung aus, den Antrag der Fraktion der CDU, Terrorismus bekämpfen - ausreisepflichtige Gefährder abschieben, Drucksache 18/5034, abzulehnen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Digitale Agenda für Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/4850

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/4883</u>

hierzu: Unterrichtung 18/258

(überwiesen am 18. November 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

```
hierzu: <u>Umdrucke</u> 18/7263, 18/7354, 18/7375, 18/7386, 18/7388, 18/7391, 18/7414, 18/7418, 18/7419, 18/7422, 18/7426, 18/7432, 18/7434, 18/7436, 18/7438, 18/7441, 18/7443, 18/7444, 18/7445, 18/7446, 18/7447, 18/7448, 18/7449, 18/7450, 18/7453, 18/7454, 18/7455, 18/7456, 18/7457, 18/7459, 18/7465, 18/7466, 18/7467
```

Abg. Dr. Breyer beantragt, in zwei Wochen eine kurze mündliche Anhörung, beschränkt auf eine Auswahl von Sachverständigen, zu den Vorlagen durchzuführen. - Abg. Dr. Dolgner spricht sich vor dem Hintergrund der knappen Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode dagegen aus und regt stattdessen an, die Ergebnisse aus der schriftlichen Anhörung als Materialsammlung mit in die nächste Legislaturperiode zu nehmen und dem neuen Ausschuss zu überlassen, daraus gegebenenfalls parlamentarische Initiativen zu entwickeln. - Abg. Dr. Breyer beantragt für den Fall, dass sein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Anhörung keine Mehrheit findet, die Vertagung der abschließenden Beratung über die Vorlagen auf eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen ab. Der Verfahrensantrag von Abg. Dr. Breyer auf Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Anhörung wird gegen die Stimme der PIRATEN mit den Stimmen der übrigen Mitglieder des Ausschusses abgelehnt. Auch der Verfahrensantrag von Abg. Dr. Breyer, die abschließende Beratung des Ausschusses zu verschieben, wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von PIRATEN und FDP abgelehnt.

In der anschließenden Abstimmung in der Sache empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRA-

TEN dem Landtag, den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, <u>Drucksache 18/4883</u>, abzulehnen. Der Antrag der Fraktion der FDP, Digitale Agenda für Schleswig-Holstein, <u>Drucksache 18/4850</u>, wird im Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung von CDU und PIRATEN zur Ablehnung empfohlen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bundesratsinitiative zur technischen Sicherung des Fernmeldegeheimnisses - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für das Telefon

Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/3311

(überwiesen am 16. Oktober 2015)

hierzu: <u>Umdrucke</u> 18/5291, 18/5341, 18/5384, 18/5413, 18/5427, 18/5428, 18/5429, 18/5432, 18/5583

Abg. Dr. Breyer wirbt für die Verabschiedung des Antrags der Fraktion der PIRATEN und führt dazu unter anderem aus, inzwischen gebe es Telekommunikationssoftware, die Ende-zu-Ende verschlüsselt sei. Diese müsse auch normalen Telefonnutzern zur Verfügung gestellt werden.

Abg. Dr. Dolgner weist auf die schriftlichen Stellungnahmen der durchgeführten Anhörung hin, in denen immer wieder darauf hingewiesen werde, dass es in der Praxis Probleme gebe, eine Verschlüsselungskette zu gewährleisten. Die Darstellung in dem Antrag der Fraktion der PIRATEN sei fachlich zu unkonkret und suggeriere falsche Tatsachen. Die regierungstragenden Fraktionen könnten den Antrag nicht unterstützen, denn man könne die Regierung nicht auffordern, einen Gesetzentwurf zu entwickeln, in dem etwas gesetzlich festgeschrieben werde, was nach derzeitigem technischem Stand nicht umgesetzt werden könne. Abg. Dr. Breyer stellt klar, dass mit dem Antrag lediglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel gefordert werde, dass man zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung komme. Zunächst müssten die Anbieter ihre eigenen Netze verschlüsseln. - Abg. Dr. Dolgner stellt fest, in dem Antrag sei keine Rede von Zwischenzielen, er sei anders formuliert. Außerdem könne man als Gesetzgeber Provider nicht zu solchen Maßnahmen zwingen. - Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass in der Begründung auf die IT-Technologie abgestellt werde. Dazu benötige man einen Router, der in der Regel von dem Telekommunikationsanbieter zur Verfügung gestellt werde. Diese seien durchaus in der Lage, den Kunden bereits entsprechende Geräte mit Verschlüsselung zur Verfügung zu stellen.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, er habe ein Problem mit sogenannten Zwangsroutern. Denn dann müsse man auch den Endabnehmer zwingen, diesen Router zu nutzen. Aus seiner Sicht könne man über das Telekommunikationsgesetz keinen Anbieter zu so etwas verpflichten.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen ab. Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme de PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Antrag der Fraktion der PIRATEN; Bundesratsinitiative zur technischen Sicherung des Fernmeldegeheimnisses - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für das Telefon, <u>Drucksache 18/3311</u>, abzulehnen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht zu den Vorwürfen gegen das Schleswiger Bauamt

Antrag des Abg. Dr. Breyer <u>Umdruck 18/7470</u>

Herr von Riegen, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, beantwortet die im Berichtsantrag, <u>Umdruck 18/7470</u>, enthaltenen Fragen und führt dazu aus, am 12. April 2015 sei an die oberste Bauaufsicht eine Fachaufsichtsbeschwerde mit einer fachlichen Beanstandung in einem Bauverfahren gerichtet worden. In dieser Fachaufsichtsbeschwerde habe sich ein Hinweis befunden, dass der zuständige Sachbearbeiter auch Ehemann der Bauherrin gewesen sei. Diese Fachaufsichtsbeschwerde sei an die zuständige Behörde weitergeleitet worden. Der Beschwerdeführerin sei mitgeteilt worden, dass sie bezüglich dieses Hinweises eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben könne. In diesem Zusammenhang sei aber an die Kommunalaufsicht keine Beschwerde herangetragen worden.

Er stellt klar, bei dem, was in der Presse zu lesen gewesen sei, handle es sich um das persönliche Verhalten oder auch Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeiters einer Kommune. Dieses unterliege der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Die Kommunalaufsicht im Innenministerium übe keinerlei Aufsicht sozusagen direkt in jede Amtsstube hinein aus. Es handle sich also um ein laufendes Personaleinzelverfahren in einer Kommune.

Die weiteren Fragen in dem Antrag von Abg. Dr. Breyer seien zwar abstrakt formuliert, aus ihnen lasse sich jedoch herauslesen, dass sie sich auf das laufende Personaleinzelverfahren bezögen. Da dieses Verfahren jedoch noch laufe, versuche er bei der Beantwortung der Fragen, die Rechtslage abstrakt darzustellen.

Zu der Frage Nummer 2, ob ein Mitarbeiter der Bauaufsicht mit dienstlicher Email-Adresse und/oder unter dienstlicher Email-Signatur Schriftverkehr bezüglich privater Bauvorhaben seiner Ehefrau führen dürfe, verweist Herr von Riegen auf die einschlägigen beamtenrechtlichen Pflichten, unter anderem die Pflicht auf unparteiische Aufgabenerledigung aus § 33 Beamtenstatusgesetz, die ein entsprechendes Verhalten verbiete. Aus § 34 Statusgesetz ergebe sich die Pflicht auf uneigennützige Aufgabenerledigung. Hinzu kämen weitere Pflichten, die sich unter Umständen daraus ergeben könnten, dass für die private Verwendung von Emails und die Signaturverwendung in Emails dienstliche Anordnungen bestehen könnten. Hier müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, was in der jeweiligen Behörde erlaubt sei.

Zur Frage Nummer 3, ob ein Mitarbeiter der Bauaufsicht in Diensträumen Gespräche über den Verkauf von Grundeigentum seiner Person oder seiner Ehefrau führen dürfe, könne er wiederum auf die beamtenrechtliche Pflicht aus § 34 Beamtenstatusgesetz hinweisen. Soweit es um die Dienstzeit gehe, müsse man noch einmal differenzieren. Natürlich dürfe man während der Dienstzeit nicht private Angelegenheiten erledigen. Auch hier seien wieder die beiden bereits genannten beamtenrechtlichen Pflichten einschlägig.

Herr von Riegen beantwortet die Frage Nummer 4, ob Mitarbeiter der Bauaufsicht zur Durchsetzung von Vorschriften im Interesse der Ehefrau des Bauaufsichtsleiters oder auf deren Verlangen tätig werden dürften, dahingehend, ganz generell, hätten auch Ehepartner eines Leiters einer Bauaufsicht Anspruch darauf, dass eine rechtmäßige Bearbeitung ihrer eigenen Anträge stattfinde. Aber in solchen Verfahren seien dann selbstverständlich die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes zu beachten, insbesondere § 81 Landesverwaltungsgesetz. Darin sei geregelt, welche Personen in einem Veraltungsverfahren als ausgeschlossen gölten.

In der Frage Nummer 5 werde gefragt, ob der Dienstvorgesetzte verpflichtet sei, gegen die oben genannten Vorgänge einzuschreiten, und ob dies erfolgt sei. Zum ersten Teil führt Herr von Riegen aus, dass dieser Vorgesetzte nach § 55 der Gemeindeordnung der Bürgermeister sei. Das schließe den Kreis zu seinem eingangs erwähnten Hinweis, dass grundsätzlich die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben sei. Zur Pflicht zum Einschreiten verweise er auf § 17 Landesdisziplinargesetz. Danach bestehe eine Pflicht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, die einen entsprechenden Verdacht rechtfertigten.

Die Frage Nummer 6, ob strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Sachgebiets Bauaufsicht der Stadt Schleswig anhängig seien, beantwortet er dahingehend, dass eine Abfrage bei den Staatsanwaltschaften ergeben habe, dass kein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Sachgebietes Bauaufsicht in der Stadt Schleswig anhängig sei.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen Nummern 2 und 3 hakt Abg. Dr. Breyer nach, ob es der Aufgabenerledigung zuzuordnen sei, wenn im privaten Geschäftsinteresse außerhalb der Dienstzeiten private Emails im privaten Geschäftsinteresse nach außen aus den Diensträumen versandt würden. - Herr von Riegen antwortet, wenn nach den Dienstordnungen der Behörde die private Versendung von Emails und die Verwendung des dienstlichen Email-Accounts erlaubt sei, könne man nicht ausschließen, dass diese privaten Mails auch einen dienstlichen Bezug enthielten. Wenn jedoch ausdrücklich der Eindruck erweckt werden wolle, es handle sich um eine dienstliche Mail, halte er das Verhalten für eine Pflichtverletzung im Sinn der genannten Normen.

Abg. Dr. Breyer nimmt Bezug auf die Beantwortung seiner Frage Nummer 4 und möchte wissen, ob sich die Befangenheitsvorschriften auch darauf bezögen, dass die Sachbearbeiterin in diesem Fall gar nicht selbst im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestanden habe. Fraglich sei doch, ob auch die nachgeordneten Beamten befangen gewesen seien, weil der Vorgesetzte vielleicht befangen gewesen sei. - Herr von Riegen erklärt, damit befinde man sich in dem noch laufenden Verfahren. Er berichte gern nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis im Ausschuss. Die Kommunalaufsicht werde diesen Fall weiter im Auge behalten, aber es handle sich in erster Linie um ein noch laufendes Personalverfahren der Stadt Schleswig.

Abg. Dr. Breyer möchte abschließend wissen, ob es eine Pflichtverletzung sein könne, wegen der ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden könne, wenn ein Dienstvorgesetzter in so einem Fall kein Disziplinarverfahren einleite. - Herr von Riegen antwortet, das sei dann zu prüfen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/5055

(überwiesen am 24. Februar 2017)

- Verfahrensfragen -

hierzu: Umdruck 18/7458

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes, <u>Drucksache 18/5055</u>, unverändert anzunehmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <u>Drucksache 18/5161</u>

(überwiesen am 24. Februar 2017)

- Verfahrensfragen -

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Durchführung einer mündlichen Anhörung der kommunalen Landesverbände in seiner Sitzung am 8. März 2017 zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, <u>Drucksache 18/5161</u>.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Petitionsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/5196</u>

(überwiesen am 23. Februar 2017)

- Verfahrensfragen -

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN eines Petitionsgesetzes, <u>Drucksache 18/5196</u>, wird dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN zur Ablehnung empfohlen.

157. Sitzung am 1. März 2017

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/5197

(überwiesen am 23. Februar 2017)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN. Die Anzuhörenden sollen bis zum 3. März 2017 benannt werden, die Stellungnahmefrist wird auf den 14. März 2017 festgelegt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung (Einführung von Referenden)

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/5198

(überwiesen am 23. Februar 2017)

- Verfahrensfragen -

Auch zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 18/5198, beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sollen bis zum 3. März 2017 benannt werden, die Frist für die Stellungnahmen wird auf den 14. März 2017 festgelegt.

Zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier Vorsitzende gez. Dörte Schönfelder Geschäfts- und Protokollführerin